

## Auftrags- und Lieferbedingungen

Die nachstehenden Auftrags- und Lieferungsbestimmungen werden durch die Annahme bzw. Ausführung des Auftrages verbindlich anerkannt. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### Kaufvertrag

Als Bestandteil des Auftrages gelten nur schriftliche Aufträge. Mündliche Abreden oder Aufträge werden erst durch eine schriftliche Bestätigung verbindlich. Der Kaufvertrag kommt durch den Auftrag und die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Ausführung oder Teilausführung des Auftrages zustande. Der Auftraggeber ist an seine Offerte vier Wochen - gerechnet vom Tage der Auftragserteilung (Datum des Auftragschreibens) - gebunden.

### Begriffsbestimmung

Unter dem Begriff „Leistung“ sind sowohl Leistung als auch Lieferung zu verstehen.

### Rechnungsstellung

Die Rechnung ist unter Angabe der Auftragsnummer beim Auftraggeber einzureichen. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu stellen. Bei Teillieferung ist eine Teilrechnung zu erstellen, aus der der Lieferumfang ersichtlich ist.

### Zahlung

Die Begleichung der Rechnung über die Lieferung erfolgt nach Wahl des Auftraggebers entweder innerhalb von 21 Tagen mit 3 Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum, frühestens jedoch mit dem Eingang der Lieferung. Rechnungen über Arbeitslöhne, die durch Arbeitszeitbescheinigung belegt sein müssen, werden spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug beglichen. Die Rechnungsstellung hat innerhalb von 3 Tagen zu erfolgen.

### Preise

Der Preis versteht sich einschließlich Versicherungskosten, Zoll, Verpackung und sonstiger Nebenleistungen frei Verwendungsstelle des Bestellers. Der angebotene Preis gilt jeweils als Festpreis.

Preiserhöhungen während des Zeitraumes zwischen Auftragserteilung und Lieferung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich anerkannt wurden.

Treten während der Abwicklung eines Auftrages Preisentwicklungen ein, die für den Auftragnehmer oder den Besteller die Einhaltung der dem Auftrag zugrunde liegende Preise als unzumutbar erscheinen lassen, so haben beide Vertragspartner das Recht von dem erteilten Auftrag zurückzutreten.

### Lieferungs- bzw. Leistungsannahme

Die Annahme einer Lieferung ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme, insbesondere dann nicht, wenn die gelieferte Ware mit der Probe, dem Muster oder der Zeichnung verglichen werden muss. Entspricht die gelieferte Ware nicht den der Zuschlagserteilung zu Grunde gelegten Bedingungen oder der Probe, dem Muster oder der Zeichnung, so steht dem Auftraggeber, unbeschadet weitergehender Ansprüche das Recht zu, die Annahme zu verweigern. Stellt sich bei der Güterprobe heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten der Güterprüfung durch den Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güterprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden in diesem Falle nicht vergütet.

Rücksendung nicht angenommener bzw. reklamierter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Ein Einwand nicht rechtzeitiger Mängelrüge kann nicht erhoben werden. Für Waren, bei denen etwa vorhandene Mängel nicht sofort erkennbar sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, sobald die Unbrauchbarkeit festgestellt ist, kostenlos dem Auftraggeber Ersatz zu liefern oder Gutschrift zu erteilen. Diese Lieferungsfrist wird um die Zeit verlängert, während der der mangelhafte Gegenstand nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS) zu beachten.

Die Vorschriften der Verpackungsverordnung sind einzuhalten. Folienmaterial als Transportverpackung ist nicht zulässig.

Der Auftragnehmer und auch der Auftraggeber verpflichten sich zur Einhaltung der dargelegten Menschenrechtsstrategie und umweltbezogenen Erwartungen in der Grundsatzerklärung nach LkSG. Die Einhaltung dieser menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen wird durch Annahme des Auftrags Bestandteil des Vertrages und zugesichert, darüber hinaus auch entlang der Lieferkette angemessen adressiert.

### Verzug

Mit Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist kommt der Auftragnehmer mit den ausstehenden Leistungen ohne Mahnung in Verzug.

Der Anspruch auf eine vereinbarte Vertragsstrafe wird durch vorbehaltlose Annahme einer verspäteten oder ungenügenden Leistung nicht berührt: er erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.

Kommt der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Annahme der Leistung verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung eines Verzugschadens kann in keinem Fall ausgeschlossen werden.

### Abtretung einer Forderung

Die Abtretung einer Forderung aus den Auftrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Gegenforderungen auch aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen.

### Verbotene Handlung

Der Auftraggeber ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der angebotenen Leistung Schadenersatz zu fordern, wenn der Auftraggeber oder eine mit seinem Wissen bei Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages tätigen Person einer in gleicher Weise tätigen Dienstkraft des Auftraggebers oder in deren Interessen einem Dritten Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

Erfüllungsort ist Günzburg.

Gerichtsstand ist Augsburg.

Stand 01.07.2022